

Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Gemeinde Schierensee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl.Schl.-H.S.165) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.614) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. Schl.-H. 2003, S. 2) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schierensee vom 02.12.2004 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Tätigkeit der Feuerwehr werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

- (2) Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet der Absätze 3 und 4 für die Geschädigten unentgeltlich bei
 1. Bränden,
 2. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen.

- (3) Gebührenpflicht besteht insbesondere bei
 1. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die nicht von Abs. 2 erfaßt werden,
 2. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
 3. Sicherheitswachen,
 4. der Gestellung von Fahrzeugen (inkl. Geräten), deren Bedienung besondere Kenntnisse erfordern. Die Bereitstellung erfolgt nur zusammen mit dem Bedienungspersonal.

- (4) Gebühren werden darüber hinaus grundsätzlich erhoben für Einsätze zu Zwecken nach Abs. 2. bei
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
 3. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage

4. bestehender Gefährdungshaftpflicht
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben
- (5) Die Gemeinde kann Forderungen (Gebühren, Auslagen) ganz oder teilweise erlassen, wenn
- a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist
 - oder
 - b) die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre.

§ 2

Kostenerstattung bei gemeindeübergreifenden Einsätzen

Bei gemeindeübergreifender Hilfe sind gemäß § 21 Abs. 3 BrSchG außerhalb einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze ihres Einsatzgebietes die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zahlungspflichtig für die Gebühren sind der Auftraggeber und diejenigen Personen, deren Verpflichtung und Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei jeder vorsätzlichen Handlungsweise, die einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich macht, ist der Täter bzw. die Täterin ebenfalls Gebührenschuldner.
- (4) Als Gebührenschuldner kann auch die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger in Anspruch genommen werden.
- (5) Bei böswilliger Alarmierung der Feuerwehr durch Minderjährige hat der Aufsichtspflichtige im Falle der Verletzung seiner Aufsichtspflicht die Gebühren nach § 5 zu tragen. Die Haftung nach § 832 BGB bleibt unberührt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Alarmierung oder sonstigen Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht auch, wenn die Freiwillige Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Gebühr ist nach der Zustellung des Gebührenbescheides sofort fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn er dem Gebührenschuldner in ortsüblicher Weise zugeht.
- (4) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 5

Berechnung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren werden wie folgt berechnet:
 1. für Personaleinsatz für die Zeit zwischen dem Ausrücken des Personals vom Gerätehaus und der Rückkehr zu diesem Gebäude nach Stundensätzen gemäß Abs. 6,
 2. für die Zeit der Abstellung des LF 8/6 vom Gerätehaus nach den Sätzen gemäß Abs. 6
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene 1/2 Stunde wird die Gebühr für eine 1/2 Stunde erhoben.
- (3) Beträgt die Dauer des Einsatzes (Zeitraum gemäß Abs. 1 Nr. 1) über drei Stunden, so sind die Kosten der Verpflegung und Erfrischungen des Personals zu berechnen.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 5 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.

(6) Folgende Gebührensätze bzw. Auslagen werden erhoben:

1. Gebühren für Personal (Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schierensee)
 - 1.1 bei Einsätzen je Stunde Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus
je Std. 25,-- €
 - 1.2 bei Sicherheitswachen je Feuerwehrmann
je Std. 10,--€
2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6
je Std. 99,--€
3. Auslagen für den Verbrauch von Einsatzmitteln (Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen) und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs.4 in Verbindung mit §9 Abs.1 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei
1. Einwohnermeldeämtern
 2. Standesämtern
 3. Ordnungsämtern/Kraftfahrzeugzulassungsstellen
 4. Grundbuchämtern bei den Amtsgerichten
 5. Polizeidienststellen
 6. Staatsanwaltschaften
 7. Justizvollzugsanstalten
- sowie beim
8. Kraftfahrtbundesamt
 9. Landeskatasteramt
 10. Amt für ländliche Räume
 11. Staatlichen Umweltamt

Zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu 1. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu 2. Daten (Sterbebuchnummer, Sterbetag, Familiename, Vorname und Anschrift vom Ehepartner, Vorname und Anschrift vom Bestatter) aus Familien- und Sterbebüchern
- zu 3. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu 4. Daten (Familiename, Vorname und Anschrift des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu 5. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Kfz-Zeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu 6. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Kfz-Zeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu 7. Daten (Strafmaß, Entlassungstermin, Anschrift nach der Entlassung, Familiename, Vorname und Anschrift des Bewährungshelfers) des Gebührenschuldners
- zu 8. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name und Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- zu 9. Daten (Grundbuchbezeichnung) aus Grundstückskatastern
- zu 10. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift) des Verursachers
- zu 11. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift) des Verursachers

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schierensee, den 06.12.2004

Gemeinde Schierensee

Der Bürgermeister

gez. Jeß

Die vorstehende Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schierensee wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Molfsee, den 13.12.2004

**Amt Molfsee
Der Amtsvorsteher**

Im Auftrag

(Krützfeldt)

ausgehängt am: 13.12.2004

abzunehmen am: 28.12.2004

abgenommen am: